

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen während des Studiums und der Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums.“  
b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulprüfungen während des Studiums mit 80 Prozent und die Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums mit 20 Prozent gewichtet.“
6. Nach § 17 wird folgender Teil V neu eingefügt:

**„Teil V**

**Regelaufstieg, Polizeidienstunfähigkeit**

**§ 18**

**Regelaufstieg**

Beamtinnen und Beamte einer Laufbahn des mittleren Dienstes erwerben die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung nach Maßgabe des § 30 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 19**

**Laufbahnwechsel von  
polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen  
und Polizeivollzugsbeamten**

(1) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erwerben die Befähigung für eine andere Laufbahn nach Maßgabe des § 116 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zulassungsentscheidung zum Laufbahnwechsel trifft die zuständige Bezirksregierung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, auf das die Regelungen des § 4 anzuwenden sind.

(2) Die erforderliche Unterweisungszeit dauert bei Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes ohne Laufbahnprüfung („1. Säule“) drei Jahre. Sie ist sowohl an der Fachhochschule als Gasthörerin oder Gasthörer und bei einer Ausbildungsbehörde abzuleisten. Für die erfolgreiche Ableistung der Unterweisungszeit und damit zum Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen allgemeinen Dienstes sind grundsätzlich im Studiengang Staatlicher Verwaltungsdienst fachwissenschaftliche und fachpraktische Ausbildungsabschnitte sowie ein Kolloquium zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Generelle Prüfungserleichterungen können gewährt werden.

Bei der Feststellung der Abschlussnote werden die während des Studiums erbrachten Leistungen mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % berücksichtigt.

(3) Zum Laufbahnwechsel in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassene Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes mit Laufbahnprüfung („2. Säule“) können die Befähigung durch eine zweijährige Unterweisungszeit erwerben (1. und 2. Studienjahr an der Fachhochschule). Hierfür sind fachwissenschaftliche Veranstaltungen und fachpraktische Ausbildungsabschnitte erfolgreich abzuschließen.

(4) Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Ausgestaltung der Unterweisungszeit regelt das Ministerium für Inneres und Kommunales durch Erlass.“

7. Der bisherige Teil V wird Teil VI, die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 20 und 21.
8. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:  
Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. Juli 2010

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 502

**20320**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

**Vom 10. August 2010**

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, der wegen § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes fort gilt, und des § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2009 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Entschädigung werden die erhobenen Dokumentenpauschalen und ein Anteil der für die Erledigung der Aufträge eingekommenen Gebühren (Gebührenanteil) gewährt. Der Gebührenanteil der im jeweiligen Kalenderjahr eingekommenen Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

| Für das Jahr | auf                |
|--------------|--------------------|
| 2001         | 65,8 vom Hundert   |
| 2002         | 51,6 vom Hundert   |
| 2003         | 49,0 vom Hundert   |
| 2004         | 48,1 vom Hundert   |
| 2005         | 47,6 vom Hundert   |
| 2006         | 48,6 vom Hundert   |
| 2007         | 47,3 vom Hundert   |
| 2008         | 46,9 vom Hundert   |
| 2009         | 46,1 vom Hundert.“ |

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Höchstbetrag der für das jeweilige Kalenderjahr zu überlassenden Gebührenanteile wird wie folgt festgesetzt:

| Für das Jahr | auf          |
|--------------|--------------|
| 2001         | 54 400 DM    |
| 2002         | 23 370 Euro  |
| 2003         | 22 450 Euro  |
| 2004         | 22 150 Euro  |
| 2005         | 21 150 Euro  |
| 2006         | 19 600 Euro  |
| 2007         | 18 600 Euro  |
| 2008         | 17 900 Euro  |
| 2009         | 17 500 Euro. |

Bei Überschreitungen des Höchstbetrages werden 50 vom Hundert des Mehrbetrages überlassen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 2010

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2010 S. 503